

# **Satzung des Vereins**

## **Turner-Musik-Akademie e. V.**

vormals

Musische Bildungsstätte Bad Gandersheim  
Bundesmusikschule des Deutschen Turner-Bundes e. V.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Turner-Musik-Akademie e. V." (TMA).
2. Er hat seinen Sitz in Bad Gandersheim. Er ist im Vereinsregister des AG Bad Gandersheim unter VR 219, künftig AG Braunschweig VR102138.
3. Eigentümer der Liegenschaft der Akademie, Bad Gandersheim - Altgandersheim , Sonnenberg 10, ist der Deutsche Turner-Bund e. V., Frankfurt. Der Grundbesitz ist verzeichnet im Grundbuch von Alt Gandersheim des Amtsgerichts Bad Gandersheim Blatt 588. Der Deutsche Turner-Bund hat der Akademie ein Erbbaurecht eingeräumt. Das Gebäude führt den Namen „Wilhelm-Watermann-Haus“.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Erfüllung der Aufgaben für das in der Satzung des DTB e. V: verankerte Fachgebiet Musik- und Spielmannswesen. Damit verbunden ist insbesondere,

- die Pflege der traditionellen und modernen Blas- und Spielmannsmusik;
- Fortführung und Weiterentwicklung der Tradition des Fachgebietes Musik- und Spielmannswesen in allen Bereichen;
- Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Musiker und Ausbilder in Musikvereinen nach Maßgabe der hierzu entwickelten Richtlinien der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (zum Beispiel Lehrgangreihe D, C).

Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern sie mit diesen Grundzielen im Einklang stehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der musischen Aufgaben sowie durch die Förderung der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören der Deutsche Turner-Bund e. V. sowie weitere Organisationen und Körperschaften an. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Auflösung der Mitgliedsorganisation oder des Vereins;
  - förmlichen Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
  - Austritt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende eines Jahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erfolgen.

### **§ 5 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Lehrgangsgebühren, Zuwendungen und Spenden sowie einen jährlichen Zuschuss des DTB, der in einer gesonderten Vereinbarung vertraglich

fixiert wird. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und wählt bzw. beruft für jeweils 4 Jahre die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über
  - ◆ Entlastung des Vorstandes,
  - ◆ Aufstellung des Haushaltsplans für jeweils 2 Geschäftsjahre,
  - ◆ Höhe der Lehrgangsgebühren und der Höhe des Beitrages,
  - ◆ Änderung der Satzung,
  - ◆ Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 2 Jahren schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

5. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Körperschaften entsenden je einen Vertreter. Dieser darf seine Stimme nur einheitlich abgeben. Die Mitglieder erhalten pro angefangene 60,00 € gezahlten Mitgliedsbeitrag eine Stimme. Die Höchstzahl der Stimmen wird jedoch auf 50 begrenzt.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Neinstimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen (auf Antrag eines Mitgliedes geheim). Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
10. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den vorstehend genannten Mitgliedern sowie aus 2 - 7 Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung für jede Wahlperiode gesondert.

Das zuständige Präsidiumsmitglied des DTB e.V. und der Beauftragte für Musik im DTB sind kraft Amtes Mitglied dieses Gremiums.

3. Die Wahlperiode des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beträgt 4 Jahre. Jedes Gremium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden zu wählende Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt die Mitgliederversammlung durch Wahl den Vorstand für den Rest der Wahlperiode.
4. Die Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes liegt in der laufenden Führung der Geschäfte. Näheres regelt die **Geschäftsordnung**, die vom Vorstand beschlossen wird.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
6. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Bevollmächtigung auf Dritte (z. B. Geschäftsführer) ist möglich.
7. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich im Gebäude der Turner-Musik-Akademie in Bad Gandersheim - OT Altgandersheim.

## **§ 9 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Deutschen Turner-Bund zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar ausschließlich zur Förderung von kulturellen Aufgaben zuzuleiten.

Bad Gandersheim, den 09.06.2006